

# **Bebauungsplan**

## **„Östlich Ziegelei“**

**Umweltschadensvorprüfung  
nach § 19 BNatSchG**



**Detzel & Matthäus**

**Gemeinde Neuhausen a. d. Fildern**

Stuttgart, 09.06.2016

**Auftraggeber:** **Gemeinde Neuhausen auf den Fildern**  
Schlossplatz 1  
73765 Neuhausen auf den Fildern

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
<http://www.goeg.de>

**Projektleitung:** Dr. Gunther Matthäus (Diplom Biologe)  
Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

**Bearbeitung:** Petra Beißwenger (Dipl. Biologin)  
Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)  
Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)

## INHALT

1	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik .....	4
1.4	Verwendete Quellen .....	4
2	UNTERSUCHUNGSRAUM.....	6
3	VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN UND LEBENSÄRÄUME .....	8
4	ZUSAMMENFASSUNG .....	9
5	QUELLEN UND LITERATUR.....	10
6	ANHANG .....	12
6.1	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	12
6.2	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie .....	14

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des B-Plangebiets und Untersuchungsrahmen.....	7
--------------	---	---

## TABELLEN

Tabelle 1:	Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	12
Tabelle 2:	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie .....	14



# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern plant die Ausweisung eines Baugebiets am südöstlichen Ortsrand östlich der Theodor-Gugel-Straße. Im Zuge dessen wurde am 01.03.2016 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“ in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst.

Hierbei sind auch mögliche erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen als Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetz (USchadG) zu berücksichtigen. Ergebnisabhängig können sich hieraus planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus § 19 BNatSchG mit Verweis auf das USchadG ableiten.

Auf der Grundlage von Lebensraum- und Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Umweltschäden beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechts- bzw. Haftungsfolgen des § 19 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können.

## 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Sind durch ein Vorhaben natürliche Lebensräumen und Arten gemäß den Definitionen in § 19 Abs. 2 und 3 des BNatSchG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist „...eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten.“

Nach SCHUMACHER (2011) ist eine nachteilige Veränderung gem. § 2 Nr. 2 USchadG dann gegeben, „wenn sich die Art oder der Lebensraum als Folge des Schadensereignisses in einem schlechteren / ungünstigeren Zustand befindet als zuvor. Grundsätzlich ist jede Verringerung der Quantität oder der Qualität (bezogen auf den Erhaltungszustand) gegenüber dem Ausgangszustand nachteilig“ (SCHUMACHER in SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011), wobei eine Schädigung im Sinne des Gesetzes erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt. Zentraler Gegenstand der Ermittlung von Umweltschäden stellt die Bewertung dar, ob die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird. Zur Ermittlung sind gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG (UH-RL) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

### **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FREISTELLUNG (ENTHAFTUNG)**

Abweichend von Satz 1 des § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. Satz 2 „keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei im Vorfeld sorgfältig ermittelten Beeinträchtigungen im Rahmen der o.g. Verfahren und der Durchführung entsprechender Maßnahmen, die zur Vermeidung und/oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen führen, eine Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen ausgeschlossen werden soll.

Die Enthftung tritt jedoch nur für die Umweltschäden ein, die vorher im Rahmen einer der folgenden Verwaltungsentscheidungen für konkrete Arten und natürliche Lebensräume ermittelt wurden und für die erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 / 35 BNatSchG  
(Enthftung für festgesetzte Kohärenzmaßnahmen oder wenn durch festgesetzte Schutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen bereits im Vorfeld vermieden werden)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
(Enthftung, wenn alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL erfüllt sind, d.h. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population eintritt.)
- Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG  
(Enthftung kann durch eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten durch eine „unzumutbare Belastung“ herbeigeführt werden.)
- Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG  
(Enthftung, wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume festgesetzt wurden. Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.)
- Bebauungsplan  
(Enthftung nur bei Vorhaben i.S. der §§ 30 und 33 BauGB und nur möglich, wenn die Anforderungen an eine FFH-VP eingehalten werden, d.h. keine Abwägung von Maßnahmen oder Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB.)

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Bezüglich der Verschuldung eines Umweltschadens gem. § 3 USchadG sind zwei mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführte berufliche Tätigkeiten verursacht werden

Im Rahmen der Gefährdungshaftung (Haftung ohne Verschulden) haftet der Verursacher für einen Umweltschaden, wenn dieser durch Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verursacht wurde (d.h. jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird). Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, (...) sofern der Verantwortliche vorsätzlich fahrlässig gehandelt hat.

Wird der Umweltschaden durch eine andere berufliche Tätigkeit als in Anlage 1 beschrieben verursacht, dann tritt eine Haftung nur ein, wenn es sich um einen Biodiver-

sitätsschaden handelt und dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde (Haftung mit Verschulden).

### 1.3 METHODIK

Vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes i. V. mit § 19 BNatSchG sollen anhand der vorliegenden Prüfung mögliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustand von betroffenen Arten und natürlichen Lebensräumen durch das geplante Vorhaben untersucht werden.

Gegenstand der Betrachtung sind die zu erwartenden Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des o.g. Wohngebietes „Östlich Ziegelei“ am Ortsrand von Neuhäusen a. d. Fildern.

Für die Prüfung werden zunächst die betroffenen Arten und natürlichen Lebensräume im Untersuchungsgebiet dargestellt, da sie maßgeblicher Betrachtungsgegenstand der Prüfung sind. Darüber hinaus wird der Bezugsraum definiert, welcher der Bewertung zugrunde liegt.

Die daran anschließende Bewertung der Entwicklung des Erhaltungszustandes erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Fachliteratur (TRAUTNER 2008, TRAUTNER & LAMBRECHT 2006). Neben den Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst sind zudem kumulative Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen und in die Bewertung einzubeziehen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Diese sind darzustellen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in das abschließend zu formulierende Gesamtergebnis einzubeziehen. Die Gesamtbewertung beinhaltet neben den zu erwartenden Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen die Aussage ihrer Erheblichkeit bzw. Nichterheblichkeit.

Ist eine erhebliche Schädigung i. S. des § 19 BNatSchG bzw. des USchadG nicht auszuschließen, sind entsprechende Ausgleichmaßnahmen zu erarbeiten und darzustellen.

### 1.4 VERWENDETE QUELLEN

Um eine Einschätzung möglicher Schädigungen von Arten und Lebensgemeinschaften vornehmen zu können, wurden die zum Untersuchungsraum verfügbaren Informationen ausgewertet. Folgende Daten und Unterlagen standen zur Verfügung:

- Ergebnisse der Biotopkartierung für den Landkreis Esslingen (Stand 2013)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG 2013, erg. 2016)
- Digitale Daten zu Brutvorkommen aus den Erhebungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG (GÖG 2013, erg. 2016).



- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“ (GÖG 2016)
- Entwurf Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“ (mit städtebaulichem Konzept) (Begründung, Textteil und Planteil) (BALDAUF ARCHITEKTEN 2016)

Aus den so gewonnen Erkenntnissen erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Vorhabenwirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG.

## 2 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Filder“ und hier in der Untereinheit „Innere Fildermulde“ (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand von Neuhausen a. d. Fildern und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,58 ha. Die Nutzung wird von Grünland in unterschiedlichen Ausprägungen (Fettwiesen, Trittrassen), teilweise mit Einzelbäumen, bestimmt. Im Nordosten grenzt das Sulzbachtal an das B-Plangebiet an.

Im Norden, Osten und Süden grenzen Grünland mit Gehölzstrukturen, Streuobstflächen und Wegeverbindungen an. Westlich des B-Plangebiets ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

Im B-Plangebiet selbst wird die Fläche hauptsächlich als Grünland in Form von Fettwiesen und Trittrassenbeständen (Bolzplatz) genutzt. Einem Teilbereich einer Wiese im Nordwesten des B-Plangebiets wurden bei der Kartierung der Biotoptypen am 10. Mai 2012 drei Zeigerarten für magere Wiesenflächen (Wiesen-Pippau, Wiesen-Storchschnabel, Margerite) in geringer Abundanz nachgewiesen. Bei einer Kontrollbegehung am 15. Mai 2013 konnte trotz intensiver Suche nur noch eine Zeigerart (Wiesen-Pippau) in geringer Abundanz nachgewiesen werden. Auf den Fettwiesen stehen vereinzelt großkronige Laubbäume. Des Weiteren befindet sich auf der nördlichen Seite des B-Plangebiets ein Entwässerungsgraben, welcher in ein Regenrückhaltebecken mit Schilfröhricht mündet. Dieser ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW ausgewiesen. Der nördliche Gebietsrand wird von einem Garten begrenzt. Am südlichen Gebietsrand ist ein weiträumiger Spielplatz angelegt, am westlichen Gebietsgrenze verläuft eine Baumreihe vom Spielplatz entlang des Entwässerungsgrabens.

Das Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt.

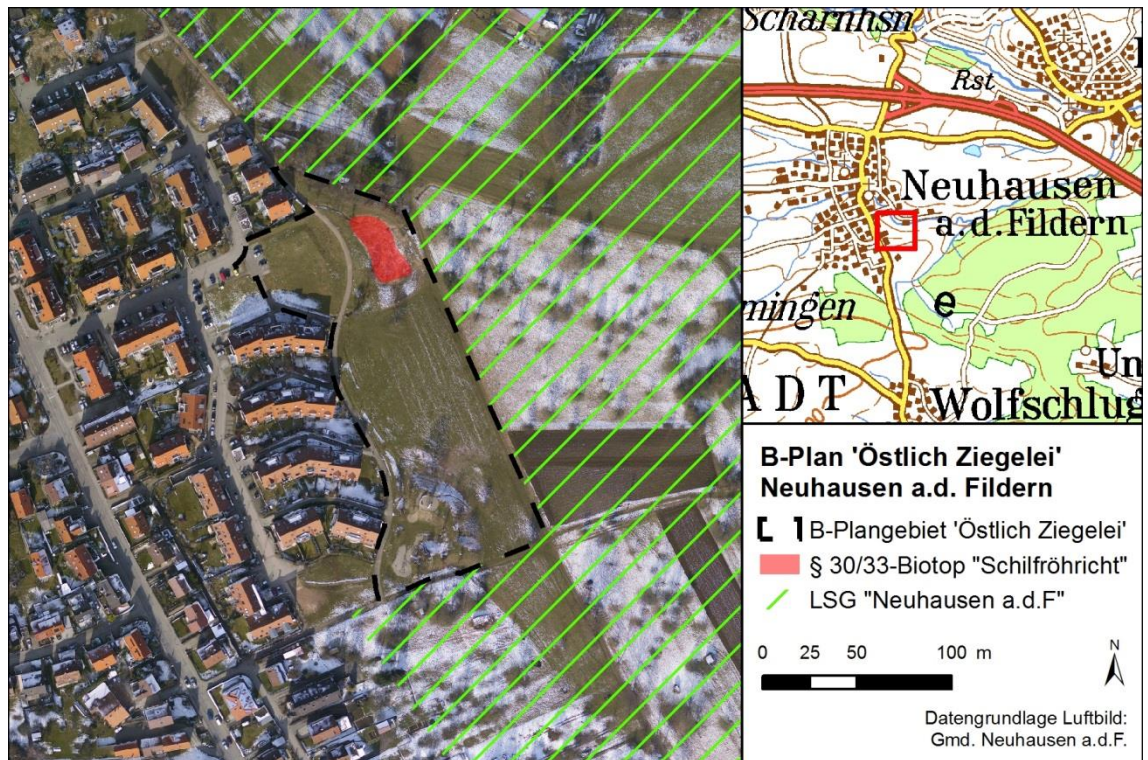


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes

### 3 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN UND LEBENSÄÄUME

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Erhebungen zu Fledermäusen, Reptilien und Vögeln durchgeführt (GÖG 2013, erg. 2016). Die bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersuchten, werden hier nicht erneut geprüft.

Ein Vorkommen von Arten des Anhang II FFH-Richtlinie konnte aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets außerhalb des Verbreitungsgebiets oder durch die fehlende Habitataignung des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Die Strukturen innerhalb des B-Plangebiets umfassen zum Großteil Grünlandflächen. Ein Bereich im Nordwesten mit ca. 490 m<sup>2</sup> Größe wies bei der Biotoptypenkartierung am 10.05.2012 drei Zeigerarten (Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*) für magere Wiesen in geringer Abundanz auf und wurde auf dieser Grundlage als Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) eingestuft. Eine Kontrollbegehung am 15.05.2013 ergab trotz intensiver Suche nur noch einen Nachweis des Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*). Aufgrund der zu geringen Anzahl und Abundanz von Zeigerarten der Mageren Flachland-Mähwiese und da die Fläche von der LUBW nicht als FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) kartiert ist, wurde die Einstufung in Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) geändert.

Die weiteren erfassten Biotoptypen bieten in ihrer Ausprägung keine Eignung für FFH-Lebensraumtypen. Das Vorkommen weiterer Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Eine Übersicht der Kriterien, welche zum Ausschluss der einzelnen Lebensraumtypen führt ist in Tabelle 1 (siehe Anhang) dargestellt.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Neuhausen a. d. Fildern plant die Ausweisung eines Baugebiets am südöstlichen Ortsrand östlich der Theodor-Gugel-Straße. Im Zuge dessen wurde am 03.03.2016 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“ in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst. Das B-Plangebiet umfasst ca. 1,58 ha.

Hierbei sind auch mögliche erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen als Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetz (USchadG) zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Auswertung vorhandener Daten, den vorliegenden Ergebnissen der Geländebegehungen sowie der faunistischen Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen genügend Erkenntnisse vor, um Schädigungen im Sinne des Umweltschadengesetzes an Arten und natürlichen Lebensräumen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sofern die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Insgesamt ist damit keine erhebliche Schädigung von Arten, die nicht einer der detailliert untersuchten Gruppen (Fledermäuse, Reptilien und Vögel) angehören, und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes gemäß § 19 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu prognostizieren. Eine Kompensation ist damit nicht erforderlich.

## 5 QUELLEN UND LITERATUR

### Literatur

- HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- SCHUMACHER J. & FISCHER-HÜFTLE P. (HRSG.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage. Kohlhammer Verlag. Stuttgart.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.

### Planungen, Gutachten

- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2013, erg. 2016): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“, Gemeinde Neuhausen a. d. Fildern. Stuttgart.
- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2016): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“, Gemeinde Neuhausen a. d. Fildern. Stuttgart.
- BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2016): Bebauungsplan „Östlich Ziegelei“, Entwurf vom 08.06.2016, Neuhausen auf den Fildern.

### Rechtsgrundlagen

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- NATURSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585).
- GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN – UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).
- RICHTLINIE 2004/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UHRL) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56). zuletzt geändert durch die Richtlinie

2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15)

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

## 6 ANHANG

### 6.1 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I FFH-RICHTLINIE

Die Nichtrelevanz eines Lebensraumtyps begründet sich durch die Lage des Vorhabenwirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes eines Lebensraumtyps (**V**), durch das Fehlen einer geeigneten Nutzung innerhalb des Vorhabenwirkraumes (**N**), durch das Nichterfüllen der Kriterien, die für die Zuordnung zu einem bestimmten Lebensraumtyp erforderlich sind (**K**) oder durch die projektspezifisch geringe Betroffenheit (**B**), die mit hinreichender Sicherheit Schädigungen von Lebensraumtypen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ausschließt. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch und lebensraumtypspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten und Lebensraumtypen bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten bzw. für die Umweltschadenprüfung prüfrelevante Arten und Lebensraumtypen (**P**).

#### Abschichtungskriterien Lebensraumtypen:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit des Lebensraumtyps im Vorhabenwirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- V:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets des Lebensraumtyps
- N:** X = Fehlen einer geeigneten Nutzung (Wald, Wiese, Weide, Gewässer etc.) innerhalb des Vorhabenwirkraumes lässt Ausschluss des Lebensraumtyps zu
- K:** X = Habitatstrukturen im Vorhabenwirkraum erfüllt nicht die erforderlichen Kriterien des Lebensraumtyps (Größe, Artzusammensetzung etc.)
- B:** X = Schädigungen an Lebensraumtyp kann aufgrund der geringen projektspezifischen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden

Tabelle 1: Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

P	LRT-Nr.	Lebensraumtyp	V	N	K	B
	[2310]	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>	X			
	[2330]	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	X			
	[3110]	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen ( <i>Littorelletalia uniflorae</i> )	X			
	[3130]	Oligo- bis mesotrophe, stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	X			
	[3140]	Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	X			
	[3150]	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>		X		
	[3160]	Dystrophe Seen und Teiche	X			
	[*3180]	Turloughs (Temporäre Karstseen)	X			
	[3240]	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	X			
	[3260]	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		X		
	[3270]	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion</i>	X			



P	LRT-Nr.	Lebensraumtyp	V	N	K	B
		<i>rubri p. p.</i> und des <i>Bidention p. p.</i>				
	[*40A0]	Subkontinentale peripannonische Gebüsche	X			
	[4030]	Trockene europäische Heiden		X		
	[5110]	Stabile, xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsabhängen ( <i>Berberidion p. p.</i> )	X			
	[5130]	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	X			
	[*6110]	Lückige, basophile oder Kalk-Pionierrasen ( <i>Alyso-Sedion albi</i> )	X			
	[*6120]	Trockene, kalkreiche Sandrasen	X			
	[6150]	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	X			
	[6210]	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometea</i> ) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen [*6210])		X		
	[*6230]	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	X			
	[*6240]	Subpannonische Steppen-Trockenrasen ( <i>Festucetalia valesiacae</i> )	X			
	[6410]	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	X			
	[6430]	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		X		
	[6440]	Brenndolden-Auenwiesen ( <i>Cnidion dubii</i> )	X			
	[6510]	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )			X	
	[6520]	Berg-Mähwiesen	X			
	[*7110]	Lebende Hochmoore	X			
	[7120]	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	X			
	[7140]	Übergangs- und Schwinggrasmoore	X			
	[7150]	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	X			
	[*7210]	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	X			
	[*7220]	Kalktuffquellen ( <i>Cratoneurion</i> )		X		
	[7230]	Kalkreiche Niedermoore	X			
	[8110]	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe ( <i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i> )	X			
	[8150]	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	X			
	[*8160]	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	X			
	[8210]	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation		X		
	[8220]	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		X		
	[8230]	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dilleni</i>	X			
	[8310]	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	X			
	[9110]	Hainsimsen-Buchenwälder ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )		X		
	[9130]	Waldmeister-Buchenwälder ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )		X		
	[9140]	Mitteleuropäische, subalpine Buchenwälder mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>	X			
	[9150]	Mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder ( <i>Cephalanthero-Fagion</i> )	X			
	[9160]	Subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder ( <i>Carpinion betuli</i> )		X		
	[9170]	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder ( <i>Galio-Carpinetum</i> )	X			
	[*9180]	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )		X		
	[9190]	Alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	X			

P	LRT-Nr.	Lebensraumtyp	V	N	K	B
	[*91D0]	Moorwälder	X			
	[*91E0]	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )		X		
	[91F0]	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )	X			
	[91U0]	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	X			
	[9410]	Montane bis alpine, bodensaure Fichtenwälder ( <i>Vaccinio-Piceetea</i> )	X			

## 6.2 ARTEN NACH ANHANG II FFH-RICHTLINIE

Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenwirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (**V**), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraumes (**H**) oder durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (**B**), die mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ausschließt.

### Abschichtungskriterien Arten:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenwirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- V:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en)
- H:** X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

Tabelle 2: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

P	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	V	H	B
<b>Fische</b>					
	Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		
	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	X		
	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		
	Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>		X	
	Huchen	<i>Hucho hucho</i>	X		
	Strömer	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	X		
	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	X		
	Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		
	Streber	<i>Zingel streber</i>	X		
<b>Rundmäuler</b>					
	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		
	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>		X	

P	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	V	H	B
	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		
<b>Schmetterlinge</b>					
	Spanische Fahne	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>		X	
	Goldener Scheckenfalter	<i>Eurodryas aurinia</i>	X		
<b>Käfer</b>					
	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>		X	
<b>Libellen</b>					
	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		
	Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	X		
<b>Krebse</b>					
	Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	X		
	Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>		X	
<b>Pseudoskorpione</b>					
	Stellas Pseudoskorpion	<i>Anthrenochernes stellae</i>	X		
<b>Mollusken</b>					
	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X		
	Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	X		
	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>		X	
<b>Moose</b>					
	Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>		X	
	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>		X	
	Firnsglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	X		
	Rogers Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	X		